

Gemeinde Villigen

Reglement über die Benutzung und Gebühren Altes Schul- und Gemeindehaus und Mehrzweckhalle Stilli

Das alte Schul- und Gemeindehaus und die Mehrzweckhalle Stilli sind im Besitz der Einwohnergemeinde Villigen. Als zuständiges Organ vertritt der Gemeinderat die Interessen für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Liegenschaften und erlässt somit das Benutzungs- und Gebührenreglement wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen regeln die Benutzung und die Gebühren:

- Turnhalle mit sanitären Anlagen und Küche
- Bärensaal
- Dachsaal
- Parkplatz

Zu beachten: in dem Gebäude ist keine Liftanlage vorhanden

Die Anlage kann genutzt werden durch:

- Gemeinde - für Anlässe mit öffentlichem Interesse
- Vereine - gemäss Bestimmungen im Vereinsreglement der Gemeinde
- Vermietungen an Privatpersonen, Organisationen und Firmen

Die Bewilligung und Nutzung der Veranstaltung wird vom Gemeinderat erteilt. Dieser kann eine Bewilligung ohne Angaben von Gründen nicht erteilen. Das Benutzungsgesuch ist frühzeitig an die Gemeindekanzlei einzureichen.

Benutzungsgesuche werden nach Eingang berücksichtigt.

Der Gesuchsteller gibt getreu Auskunft über den Rahmen und Zweck der Veranstaltung und benennt eine Kontaktperson. Bei Zuwiderhandlung in begründeten Fällen kann eine erteilte Bewilligung widerrufen werden. An Bewilligungen können zusätzliche Auflagen geknüpft werden.

2. Allgemeine Benutzungsvorschriften

Den Anweisungen der Hauswartung ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Der Schlüssel wird vom Hauswart an die im Gesuch genannte Kontaktperson übergeben. Termine für Übergabe und Rückgabe der Schlüssel werden vorgängig gegenseitig vereinbart. Regelmässige Benützer des ganzen Jahres erhalten 2 Schlüssel.

Den Anlagen und Einrichtungen ist bei der Benutzung grösste Sorge zu tragen. Das Mobiliar ist nach der Benutzung in einwandfreiem Zustand am vorgesehenen Ort zu deponieren. An Mobiliar, Geräten und Anlagen dürfen, ohne Einverständnis des Hauswartes keine Änderungen vorgenommen werden.

Das Mobiliar darf nicht in der Aussenanlage benützt werden. Festbankgarnituren für den Aussenbereich sind mit der Gesuchstellung zu bestellen.

In sämtlichen Räumen herrscht striktes Rauchverbot.

Technische Einrichtungen wie Heizung, Lüftung usw. werden ausschliesslich von der Hauswartung bedient. Die übrigen technischen Einrichtungen (Küchengeräte, Beleuchtung und Audio-Anlage) dürfen vom Benutzer bedient werden. Er trägt für die fachgerechte und umsichtige Bedienung die volle Verantwortung.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Veranstaltungen. Eine Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters. Für Personen- oder Sachschäden, die Benutzung oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht als Eigentümerin oder durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben ist.

Die Brandschutzrichtlinien des AGV sind zu befolgen. In der Turnhalle dürfen gleichzeitig im Maximum 300 Personen anwesend sein.

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist die Wirte-Bewilligung für den Verkauf von Spirituosen vom Mieter rechtzeitig bei der Gemeindekanzlei zu beantragen. Der Mieter verpflichtet sich, keine alkoholischen Getränke an Jugendliche abzugeben.

Allfällige entstandene Schäden sind dem Hauswart zu melden.

Die Anlage darf dekoriert werden, sofern keine Beschädigungen riskiert werden und die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe gilt gemäss Polizeireglement ab 22⁰⁰ Uhr. Das Verwenden von Lautsprechern im Freien während der Nachtruhe bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Fenster sind ab 22 h geschlossen zu halten.

Parkplätze stehen begrenzt zur Verfügung. Bei grösseren Veranstaltungen ist die Organisation eines Parkdienstes in der Verantwortung des Mieters.

3. Benutzungsvorschriften bei Vermietungen an Privatpersonen, Organisationen und Firmen

Für die Benutzung wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben. Diese Gebühr besteht aus der eigentlichen Miete, dem Anteil für die Endreinigung und der Abfallpauschale.

Die Gebühr wird mit der verbindlichen Reservation in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind mindestens 20 Tage vor der Benützung der Finanzverwaltung der Gemeinde Villigen zu bezahlen.

Reservierungen können bis 60 Tage vor dem Anlass ohne Kostenfolge storniert werden. Bei späterer Stornierung wird die Hälfte der Miete (ohne Reinigungs- und Abfallpauschale) beansprucht.

Sofern mit der Hauswartung nicht anderes vereinbart wurde, sind die Räumlichkeiten besenrein abzugeben. Die Küche ist gründlich gereinigt zu verlassen. Allfälliges Littering in der Aussenanlage ist zu beseitigen.

Bei Zuwiderhandlung oder bei ausserordentlich starken Verunreinigungen behält sich der Vermieter vom Mieter eine Nachreinigung zu verlangen. Eine zusätzliche Reinigung durch die Hauswartung wird nachträglich in Rechnung gestellt.

Mutwillig entstandene Schäden werden dem Mieter verrechnet.

4. Schlussbestimmungen

Das Gebührenreglement im Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

Der Gemeinderat kann dieses Reglement bei Bedarf jederzeit ändern.

5. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2020 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Villigen, 24. Februar 2020

Gemeinderat Villigen
Der Gemeindeammann
René Probst



Der Gemeindeschreiber
Markus Vogt



ANHANG

Gebührentarif für die Vermietung altes Schul- und Gemeindehaus und Mehrzweckhalle Stilli

Mehrzweckhalle/Turnhalle pro Tag¹⁾ CHF 400.00
inkl. Bestuhlung und Küche
technische Installationen, Aussenanlage und Parkplätze

Reduktion für Mieter mit Wohnsitz in der Gemeinde Villigen²⁾
50%
(Privatpersonen, anwendbar bei nachweislich eigenem Geburtstag, usw.
Villiger Firmen für eigene Firmen- und Personalanlässe, keine Verkaufsanlässe)

Endabnahme, Endreinigung (obligatorisch) pauschal CHF 130.00
Abfall, Entsorgung (obligatorisch) pauschal CHF 30.00

Zuschläge

- Bei übermässigem Strombezug kann ein Zuschlag erhoben werden
- Bei übermässiger Verschmutzung kann ein Zuschlag erhoben werden
- Ausserordentliche Abwartstunden nach Aufwand, CHF 33.00 /h

Reduktion

- Vermietung von 2 Tagen, 50% Rabatt auf den zweiten Tag

1) Die Mietdauer beginnt um 10⁰⁰ Uhr und endet um 10⁰⁰ Uhr am folgenden Tag.

2) Reduktionen werden auf wahrheitsgetreue Angaben des Mieters gewährt. Sollte bis zur Vollendung des Mietverhältnisses ein Missbrauch festgestellt werden, behält sich der Vermieter eine nachträgliche Forderung vor.

Turnhalle – für Sport- oder Fitnessstraining

Wiederholte Benützung, z.B wöchentlich pro Training CHF 60.00
(bis 3 Std.)

Altes Gemeindehaus

Bärensaal, Veranstaltung, Sitzung, inkl. Bestuhlung pro Abend CHF 50.00
Dachsaal, Veranstaltung, Sitzung, inkl. Bestuhlung pro Abend CHF 50.00

Die Gebühren sind mindestens 20 Tage vor der Benützung der Finanzverwaltung der Gemeinde Villigen zu bezahlen.